



Dieses Merkblatt ist am Institut für Slavistik der Universität Hamburg im Rahmen des Projekts *Multimodales Lernen und Lehren in heterogenen SprachlernerInnengruppen Russisch (MLL-RU)* entstanden. Es beruht auf den Erfahrungen des HOOU-Projekts *Russland 2.0: Das Land durch seine Sprache und Medien verstehen*.



Das Projekt *MLL-RU* wurde von der Initiative *Professionelles Lehrerhandeln zur Förderung fachlichen Lernens unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen (ProfaLe)* gefördert. *Russland 2.0* erhielt als Projekt der *Hamburg Open Online University (HOOU)* eine Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Koordination beider Projekte oblag Daria Dornicheva, die Projektleitung lag in den Händen von Prof. Dr. Marion Krause.

Das Merkblatt wurde von Daria Dornicheva verfasst. Redaktion: Marion Krause.
Layout: Nguyen Minh Hoang.

Das Merkblatt steht unter CC BY-SA 4.0-Lizenz.

Stand: 14.11.2018

Rechte und Lizenzen: Spielregeln im Netz

Meist genügen nur wenige Klicks, um im Internet Inhalte zu veröffentlichen. Das war noch nie so einfach, schnell und gut handhabbar wie heute. Dabei wird allerdings oft vergessen, dass neben den Vorteilen auch große Risiken bestehen. Sie bestehen darin, die Rechte anderer zu verletzen und dafür eine Abmahnung von einem Anwalt¹ zu erhalten. Im schlimmsten Fall steht man sogar vor Gericht. In diesem Merkblatt geht es darum, welche „Regeln“ es im Internet gibt und was man beim Umgang mit Materialien aus dem Internet beachten muss. Außerdem werden weiterführende Lektürehinweise gegeben. Das Merkblatt ist auf der Basis verschiedener Artikel der Website iRIGHTS (<https://i-rights.info/>) und Workshops zur Rechts- und Lizenzproblematik der Hamburg Open Online University entstanden.

1 **Minenfeld Internet: Was ist hier erlaubt, was nicht?**

„Darf ich meine Lieblingsmusik aus meinem Musikarchiv posten?“, „Können wir für unsere Schülerzeitung ein paar schöne Bilder im Internet aussuchen und abdrucken oder auf unsere Webseite stellen?“ Meistens werden diese Fragen gar nicht gestellt. Und wenn doch, neigt man eher

¹ In den relevanten Gesetzestexten werden nur maskulinen Personenbezeichnungen verwendet. Diese Praxis wird daher auch im vorliegenden Text verfolgt.

dazu, sich selbst zu beruhigen: Die ausgewählten Inhalte stehen ja im Internet frei zur Verfügung, und sie werden ja nur an einen engen Kreis weitergegeben – an Freunde und Freundinnen oder andere Schüler und Schülerinnen. „Ich möchte meinen Freunden einfach den ‚Werkgenuss‘ schenken – das kann doch nicht verboten sein!“ Mit der Schülerzeitung werden außerdem keine kommerziellen Zwecke verfolgt.

Die Situation sieht aber aus der rechtlichen Perspektive ganz anders aus. **Grundsätzlich gilt: Fast alles, was im Web zu finden ist, ist urheberrechtlich geschützt** – auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis (wie etwa das © - Zeichen) angebracht ist. Das heißt: Wenn man einen Text, ein Foto oder ein Musikstück nicht selbst geschaffen hat,² sondern fremde Inhalte verwenden möchte, muss man dafür die **Erlaubnis bekommen, sofern es keine gesetzliche Erlaubnis gibt**. Verwenden bedeutet in diesem Zusammenhang alles, was über den rein privaten Werkgenuss (Lesen, Anhören usw.) hinausgeht. **Dabei spielt es keine Rolle, ob die Nutzung kommerzielle Ziele verfolgt oder nicht.**³

Hinweis: Die gesetzliche Erlaubnis (die sogenannte Schranke) schränkt das absolute Recht des Urhebers bzw. Rechteinhabers ein. Z.B. gibt es für Bildungszwecke eine urheberrechtliche Schranke (s. Paragraph 60a UrhG), wie etwa die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für den Unterrichtsgebrauch. Allerdings muss man hier vieles beachten, um nicht gegen die Urheberrechte zu verstoßen. Unter dem folgenden Link werden Fragen zur Nutzung von Medien im Unterricht näher beleuchtet: <https://www.urheberrecht.de/schule/>.

Solange man fremde Werke im privaten Umfeld anschauen, anhören oder lesen will, braucht man keine Erlaubnis. Auch die Erstellung einzelner Kopien, die Umwandlung der Video-Tonspur in eine MP3-Datei oder das Editieren der „Werke der Literatur“⁴ für rein privaten Gebrauch ist grundsätzlich in Ordnung. Aber natürlich nur dann, wenn es eine gesetzliche Erlaubnis gibt oder man die Erlaubnis vom Anbieter hat. Das heißt z.B.: Privatkopien (= Download) sind nicht gestattet, wenn für die Kopie eine technische Schutzmaßnahme umgangen wird. Außerdem muss natürlich der Anbieter selbst die nötigen Rechte erworben haben (was z.B. bei vielen Streaming-

² Selbst erschaffene Werke kann man nutzen, wie man will – allerdings nur, solange man damit nicht in andere Rechte, z.B. die Persönlichkeitsrechte anderer (Recht am eigenen Bild u.v.m.), eingreift. Vgl. dazu: Philipp, Otto: Urheber- und Persönlichkeitsrechte in sozialen Netzwerken, <https://irights.info/artikel/urheber-und-persnlichkeitsrechte-in-sozialen-netzwerken/5793> .

³ Vgl. das deutsche Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Das Gesetz schützt Werke der Literatur, der Kunst und der Musik und umfasst u.a. Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrechte, Nutzungsrechte, Beschränkungen und verwandte Schutzrechte. Das Gesetz kann man im Internet unter folgendem Link finden: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> .

⁴ Der Begriff Literatur ist in diesem Fall sehr weit ausgelegt und betrifft nicht nur Romane und Gedichte, sondern auch wissenschaftliche Aufsätze, journalistische Artikel usw. Es geht also um eine eigenständige, originäre Leistung im Textform.

Programmen gar nicht der Fall ist). Es ist daher sehr wichtig, mit Inhalten im Internet sehr vorsichtig umzugehen und verdächtige (offensichtlich oder vermutlich rechtswidrige) Inhalte bzw. Services verdächtiger Dienste nicht zu benutzen.

In keinem Fall ist es aber erlaubt, heruntergeladene Videos, Audiofiles, Texte und Bilder, für die man nicht die entsprechenden Rechte hat, öffentlich zugänglich zu machen – d.h., anderen per Filesharing⁵ oder auf der eigenen Webseite zu Verfügung zu stellen.

Wenn es um Videos geht, gibt es eine Möglichkeit, sie durch Einbetten (Embedding) in die eigene Webseite zu integrieren. Das sieht dann genauso aus, als ob das Video dort gespeichert wäre; in Wirklichkeit verbleibt es aber an der Originalquelle und wird von dort gestreamt. Deswegen ist das Einbetten urheberrechtlich nicht relevant. Mit dem Einbetten muss man aber dennoch vorsichtig umgehen: Wurde das Video ohne Einverständnis des Rechteinhabers auf die Quelle hochgeladen, kann nicht nur dieser Upload, sondern auch das Einbetten (oder auch Verlinken) unter Umständen Urheberrechte verletzen.

2 Bei wem und in welcher Form muss die Erlaubnis für die Nutzung fremder Inhalte angefragt werden?

Die Erlaubnis für die Nutzung fremder Inhalte muss in den meisten Fällen vom Rechteinhaber eingeholt werden. Rechteinhaber ist entweder der Urheber (der Fotograf, Musiker, Autor usw.), es kann aber auch eine Organisation sein (ein Verlag, ein Musiklabel, eine Zeitung oder Zeitschrift usw.). Wenn es um Musik oder Filme geht, liegen die betroffenen Rechte häufig bei mehreren Beteiligten.

Die Erlaubnis muss nicht unbedingt die Form eines Vertrags haben. Es reicht aus, die Erlaubnis in einfacher schriftlicher Form, z.B. als E-Mail, zu bekommen. In der Mail muss aber ganz klar und deutlich formuliert sein, was genau und zu welchem Zweck Sie benutzen möchten, wie etwa:

- Was wollen Sie mit dem Werk machen?
 - Wo wollen Sie es einbinden?
 - Welche Reichweite hat die Form der Einbindung?
 - Wird das Werk offline oder online benutzt?
 - In welchem Medium? (Blog, Homepage, DVD usw.)
 - Ist die kommerzielle oder nichtkommerzielle Nutzung geplant?
 - Welcher Zeitraum der Nutzung ist vorgesehen?
 - Welche räumliche Begrenzung hat die Nutzung?
 - Sind Bearbeitungen (Kürzungen, Übersetzungen usw.) geplant?
 - Ist die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte geplant?
- usw.

⁵ Zum Thema Filesharing vgl.: Djordjevic, Valie: „Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster?“. In: Braun, Ilja et al.: *Spielregeln im Internet 1 – Durchblicken im Rechte-Dschungel*. Berlin 2017. S. 53–56.

Dabei muss die Frage beantwortet werden, ob für die geplante Nutzung ein einfaches oder abschließliches Nutzungsrecht nötig ist.

Der Text der Vereinbarung muss idealerweise – besonders wenn eine Veröffentlichung des Werks geplant ist – zusammen mit einem Rechtsanwalt formuliert werden, da die juristischen Aspekte im Bereich der Urheber- und Persönlichkeitsrechts sehr komplex sind und von Laien meistens nicht überblickt werden können.

Sobald die schriftliche Zusage angekommen ist, müssen beide Dokumente jederzeit auffindbar in Ihrer Datenbank gespeichert werden. Sie sind sehr wertvoll!

Wurde die Erlaubnis mündlich erteilt, so müssen Sie nach dem Gespräch eine Mail an die Rechteinhaber schreiben, in der alle besprochenen Punkte formuliert sind, und um eine kurze (schriftliche) Bestätigung bitten. Diese Bestätigung ist unbedingt notwendig.

3 Gibt es Inhalte, die vom Urheber zur Verwendung freigegeben sind, sodass keine Erlaubnis eingeholt werden muss?

Die gute Nachricht besteht darin, dass sich im Internet auch jede Menge „Open Content“ befindet – d.h. Inhalte, die auf anderen Webseiten, in gedruckten Werken usw. verwendet werden können, ohne dass dazu ein besonderes Einverständnis der Rechteinhaber eingeholt werden muss. Das sind vor allem Inhalte unter „freien Lizenzen“. Anders, als oft angenommen, heißt das allerdings nicht, dass unter freier Lizenz stehende Werke nicht urheberrechtlich geschützt sind – es bedeutet nur, dass die Werke vom Urheber ausdrücklich zu Verwendung freigegeben sind. Dabei legen die Rechteinhaber von Anfang an Bedingungen fest, was bei der Benutzung erlaubt ist, und was nicht. Muss der Name des Autors genannt werden? Darf das Werk verändert werden? Kann man das Werk oder dessen Teile für kommerzielle Zwecke nutzen? All diese Informationen sind im Lizenztext enthalten. Man muss also die Lizenzen genau lesen, wenn man die dazugehörigen Inhalte nutzen will.

Mit anderen Worten: Auch im Fall „freier Lizenzen“ kann man gegen das Urheberrecht verstoßen. Was dabei zu beachten ist, ist in dem folgenden Video erklärt:

<https://open-educational-resources.de/how-to/bilder-unter-freier-lizenz-nutzen/>

Die am häufigsten benutzten freien Lizenzen sind, zumindest in deutschsprachigen Ländern Europas, Creative-Commons-Lizenzen (CC) n. Die Standard-Lizenzverträge von CC sind auch in einer Kurzfassung verfügbar, die für juristische Laien verständlich sind.

Die unterschiedlichen CC-Lizenzen bestehen aus verschiedenen Bestandteilen, die sich Nutzer aus einem Lizenzbaukasten selbst zusammenstellen können:

<https://creativecommons.org/choose/?lang=de>

Zur Auswahl stehen folgende Lizenzen:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Detaillierte Information zum Thema CC-Lizenzen findet man hier:

https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfa-den_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf

4 Wo finde ich „Open Content“?

Hier finden Sie einige ausgewählte Internet-Ressourcen. Natürlich geht es hier nicht um eine vollständige Liste.

Bilder

- Wikimedia Commons: https://commons.wikimedia.org/wiki/Main_Page
- Flickr: www.flickr.com (bei der Suche “all creative commons” angeben)
- Google Images: www.google.com (bei der Suche unter „Tools“ Lizenzart angeben)
- Pixabay: www.pixabay.com

Videos & Musik:

- Wikimedia Commons: https://commons.wikimedia.org/wiki/Main_Page
- Pixabay: www.pixabay.com
- YouTube: www.youtube.com (bei der Suche im Filter Lizenzart angeben)
- TED Talks: www.ted.com / www.ed.ted.com (vor allem Vorträge und Erklärvideos)
- Khan Academy: www.khanacademy.org
- Free Music Archive: www.freemusicarchive.org

Grafiken

- Openclipart: www.openclipart.org

Icons

- Flaticon: www.flaticon.com
- Noun Project: www.thenounproject.com

Texte

- Wikipedia: www.wikipedia.org
- Khan Academy: www.khanacademy.org
- Public Library of Science: www.plos.org
- Verschiedene Blogs und Websites

Gemeinfreie Texte

- Wikisource: www.wikisource.org
- Gutenberg Projekt: www.gutenberg.org

Meta-Suchmaschinen

- CC-Search: <https://search.creativecommons.org/>
- OER-Commons: <https://www.oercommons.org/>
- Internet Archive: <https://archive.org/>
- Google Advanced Search: https://www.google.de/advanced_search

Literatur

Braun, Ilja et al.: *Spielregeln im Internet 1 – Durchblicken im Rechte-Dschungel*. Berlin: klicksafe & iRights.info e. V., 2017.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*. <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Djordjevic, Valie; Klimpel, Paul: *Urheberrecht: Welche Texte, Filme, Bücher darf ich für Bildungszwecke benutzen?* In: *Bildung durch Sprache und Schrift*. <http://www.biss-sprachbildung.de/biss.html?seite=197>

Djordjevic, Valie et al. (Hg.): *iRights info. Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt*. <https://irights.info/>

Kreutzer, Till (2016): *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*. https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf